# hamunger (Ect

Das "Samburger Echo" ericheim täglich, außer Montags. Bezugspreis: burch die Post ohne Bringegeld monatlich & 1,50, vierteljährlich & 4,50, durch die Ansträger wöchentlich 35 & frei ins Haus. Einzelnummer in der Erredition und den Fisialen 6 & bei den Straßenhändlern 10 &. Sonntagsnummer mit "Neue Welt" 10 &. Rreuxbandiendungen monatlich & 2,70, für das Austand monatlich & 4,...

Fehlandftrage 11, L Stock

Erpebition: Hamburg 36. Rehlandftraße 11. Erdgetchok.

Berantwortlichen Redafteur Rarl Beterefon in Samburg.

Anzeigen die neungespaltene Petitzeile oder deren Raum 45 & Arbeitsmartt, Vermietungs- und Familienanzeigen 25 & zuzüglich 10 p3i. Teuerungszuschlag. Anzeigen-Annahme Fehlandstr. 11, Erdgeschof (bis 4 Uhr nachm.), in den Fisialen (bis 3 Uhr), sowie in allen Annoncen-Bureaus. Blatz- u Datenvorschriften ohne Berbindlicheit. Reflamen im redaktionellen Teil werden weder gratis noch gegen Entgelt
aufgenommen — Buchhandlung Erdgeschoß Buchdruckerei-Kontor 1. Stod Fehlandstr. 11

## Das neue Wahlrecht und die Verfassungsresorm in Preußen. Gleiches, direttes und geheimes Wahlrecht mit hindernissen.

Dem preußischen Landtag find folgende brei Gefet = 1 entwürfe jugegangen:

1. Der Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen jum Saufe ber Abgeordneten.

2. Der Entwurf eines Gesetes, betreffend die Bu= fammensehung bes herrenhaufes.

3. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abande= rung der Artikel 62 und 99 der Berfassungsurtunde vom 31. Januar 1850.

Die Wahlrechtsvorlage.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen gum Saufe ber Albgeorducten, bestimmt:

§ 1. Wahlberechtigt gum Saufe ber Abgeord. neten ist jeder Breuge, der die Staatsange-hörigfeit feit wenigitens brei Jahren befigt und das fünfundamanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der preußischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt find, tritt der Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde.

Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militarpersonen, mit Ausnahme der Militarbeamten, ruht die Berechtigung zum Ausgeschlossen bom Rechte zu wählen find Personen:

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Bormundichaft

2. über deren Bermögen bas Anntursverfahren schwebt,

3. die der bürgerlichen Shrenrechte entbehren

4. denen die Fähigleit zur Bekleidung öffentlicher Aemter

5. die unter Polizeiaufficht fteben; 6. die eine Armenunterstützung aus öffentilden Mitteln

Ms Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte

Bflege oder Unterstützung in Kraniheitsfällen; einem Angehörigen megen körperlicher oder geistiger Ge-

brechen gewährte Anstaltspflege. § 3. Jeber Bähler hat eine Stimme. § 4. Für die Boraussehungen der Bahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Bählerlisten

§ 5. Joder Nahlbegirk wird zum Zwede der Stimmabgabe in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zu-sammensallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, sowie kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbegirte vereinigt werben. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesehes stehen die Guts-

bezirfe gleich. §§ 6—7 regeln die Aufstellung und Auslegung der Wähler-

§ 8. Bet einzelnen Reutvahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Bahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufftellung und Auslegung der Bablerliften nicht. § 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuse, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechie zu mählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preußischer Staatsangehöriger ist.

§§ 11—13 handeln von der Festsehung des Wahltags, der Ernennung des Wahlsommissars, der Wahlvorsteher und der Wahlvorstände.

§§ 14-23 regeln das Wahlberfahren, das im weientlichen dem der Reichstagswahlen gleich ist. § 24. Die Bahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren

Stadt- oder Landfreisen. Größere Kreise, konnen in mehrere Bahlbezirke geteilt werden.

Die Abgrenzung der Bahlbezirke und die Berteilung der Mbgeordneten auf die Bahlbezirke bleiben gemäß den geltenden geseklichen Borschriften mit folgenden Maßgaben bestehen: Eine Bermehrung der Zahl der Abgeordneten (um je einen)

Potsdam Nr. 9 (Areis Teltow, Areis Beestow-Storfow, Stadt Wilmersdorf). 2. Potsbam Mr. 10 (Stadt Charlottenburg).

4. Oppeln Ar. 5 (Areis Tarnowit, Areis Beuthen). 5. Oppeln Ar. 11 (Areis Kattowit, Areis Hindenburg). 6. Schleswig Ar. 14 (Areis Borbesholm, Stadt Kiel, Stadt

7. Arnsberg Nr. 10 (Kreis Bochum, Stadt Bochum, Stadt

8. Arnsberg Mr. 11 (Areis und Stadt Gelfenfirchen).

10. Düffelborf Rr. 5 (Stadt Duisburg und Stadt Ober-

11. Düffeldorf Mr. 13 (Stadt Effen)

12. Düffeldorf Nr. 15 (Greis Dinglaten, Rreis Mulbeim a. d.

Beträgt die Zahl der auf eine Abgeordnetenstelle eines Wahlbezurfs entfallenden Einwohner nach der letzten allgemeinen Boltzgählung mehr als 250 000, so tritt bei der nächsten allge-neinen Wahl für jede weiteren angesangenen 250 000 Einwohner je ein neuer Abgeordneter hinzu.

Im übrigen erfolgt eine Aenderung in der Abgrenzung der Wahlbezirke oder in der Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlbegirfe burch Gefes.

Die vorstehenden Vorschriften treten an die Stelle der Artifel 69, 70, 71, 72, 74 Absat 1 der Verfassungkurkunde vom 81. Januar 1850. Artifel 115 der Verfassungkurkunde tritt außer Kraft. Alle biefem Gesetze entgegensiehenden Bestimmun-

§ 28. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Festsehung bes Termins der nächsten allgemeinen Wahl durch den Minister des

In der allgemeinen Begründung des Bahl-

rechts heißt es: Der Arieg, der auf allen Gebieben des öffentlichen und pribaten Lebens unferes Bolles feine tiefgreifenben Birtungen augert, führt auch dazu, die Grundlagen der ftaatlichen Berfaffung Breuhens eingreifend zu verändern. Der Krieg fordert von dem preu-hijden Bolfe die bodiften Opfer für die Allgemeinheit und ist zum Prüfftein für die Tiefe feiner Baterlandsliebe und feines Staatsbewußtseins geworden. Er hat es opferwillig und staatstreu gefunden, das Maß der staatsbürgerlichen Beteiligung des Bolfes an ben ftaatlichen Beichaften muß baber bom Standpunft gesteigerten Verfrauens nachgeprüft und neu gestaltet werben. Richt um eine Belohnung des Boltes für die dargebrachten Opfer und die staatstreue Haltung tann es sich dabei handeln; es handelt sich vielmehr um einen Aft bes Bertrauens in bas Bolf, bas in ben fcmeren Schidfalen bes Rrieges feine Reife erwiesen hat. Das ist die alleinige ethische Begründung für ben Schritt, der mit der

Diefen Schritt hat die Boticaft bes Raifers und Ronigs gum Ofterfest und die ergangende Botschaft bom 11. Juli b. 3. getan. Spricht die erstere aus, daß "nach ben Leistungen bes gangen Bolfes Diefem furd:baren Rriege für das Blaffenwahlrecht in Breugen kein Raum mehr" fei, und daß der vorzulegende Gesetzentwurf

Einräumung des gleichen Bahlrechts zum Saufe ber Abgeordneten

"unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorzusehen" habe, so bestimmt der zweite Erlag, daß der Gesehentwurf für die Bahl zum Hause der Abgeordneten "auf der Grundlage des gleichen Bahlrechts aufzustellen" fei.

Mit diesen grundlegenden Erlaffen gieht die preußische Krone bie große innerpolitische Folgerung dieses Beltfrieges. Wie auch sonst bei großen Reformhandlungen, die die einzelnen Bersonen der preußischen Staaisgeschichte kennzeichnen, so hat auch in dieser bedeutsamen Frage die Krone die Führung übernommen.

Die Beit nach dem Rriege wird den preugifden Staat bor Aufgaben ftellen, beren Schwierigkeit alles bisher bekannte Mag übertrifft; vor Aufgaben, die an die Opfer. willigkeit, an die Organisationstraft, an das soziale Empfinden, an die Arbeitsfreudigkeit des Bolles gewaltigfte und völlig neue Anforderungen itellen werben. Ift bas Bolt burch ben Welikrieg, ber feine Aräfte aufs höchste angespannt und unterschiedslos von jedem einzelnen Staatsbürger die gleichen Leistungen, die gleichen schweren Opfer für Bestand und Zufunft bes Baterlandes gefordert hat, über das bestehende Klassenwahlrecht hinausgewachsen, so wird diesem reifgewordenen Bolfe die Mitwirkung an ber Fille jener Staatsaufgaben auf bem Boden staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit ohne Bedenken anvertraut werden konnen. Das unumidrantie Bertrauen in das Bolt, auf dem die Einräumung des gleichen Wahlrechts beruht, wird der Lojung jener neuartigen Aufgaben zugute tommen. Gie wird getragen sein bon dem allgemeinen Bertrauen und Verständnis des Volksganzen, beffen fie unbedingt bedarf. Co führt der Krieg das Intereffe ber Bevölkerung an einer burchgebend gleichen Verteilung der politischen Rechte und das Interesse des Staates an der wahrhaft volkstümlichen Bewältigung größter und schwerster künftiger Friedensaufgaben auf dem Boden des vorliegenden Wahlgesetzes zusammen.

Die Begründung fucht dann die lange Geltungsdauer des Drei-Klassenwahlrechts mit den "wertvollen" Leistungen des preußischen Landtags während dieser Geltungsdauer zu rechtfertigen, und jagt dann weiter: Aber es ware unrichtig, aus diesem Berturteil die Notwendigkeit zu folgern, daß an der Grundlage, auf der bisher das Abgeordnetenhaus ruhte, nicht gerüttelt werden darf. Es ift mahr: Bas Breugen mit Gilfe feines Landtages in mehr als einem halben Jahrhundert in Gesetzebung und Verwaltung geleistet hat, hat sich an der Widerstandsfähigkeit bes Vaterlandes gegenüber dem Unfturm einer Welt von Beinden bewährt. Aber der Rrieg nnturm einer Welt von Feinden bewahrt. Aber der Arieg hat die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Volkes in einem Maße in die Erscheinung gebracht und gehoben, daß seine Beteiligung an den Staatsgeschäften nicht an den Leistungen der bisherigen Volksbertretung, sondern an seiner Fähigkeit zu erweiterter Mitarbeit gemeisen werden muß. Und gerade diefer Maffiab führt gu der Ginraumung des ummittelbaren, gleichen und geheimen Bahlrechts und Samit zu einer grundlegenden Beränderung der Bolfs-

Die Reformbedürftigkeit des preußischen Wahlrechts steht fest, seitbem die Regierung und die Mehrzahl ber Barteien erkannt und anerkannt haben, daß das be jt ehen de Bahlverfahren der Entwiklung des politischen Lebens und des öffentlichen Geistes nicht mehr entspricht und bag die Steuerleiftung fein gureichender Magftab mehr fein fann für die Bemeffung politischer Rechte in einem berartig geiftig burchgebildeten, wirtschaftlich organisierten, sozial bewußten und politisch geschulten Volke, wie es das preußische ift. Es war darum seit geraumer Zeit nicht die Notwendigkeit der Wahlreform strittig, jondern nur ihr Inhalt und Maß.

Der an fich nicht unberechtigte Grundfat, daß bie politischen Rechte im Staat nach den Leiftungen für ben Staat bemeffen werben follen, ift oftmals für die Aufrechterhaltung bes Dreiklassenwahlrechtes geltend gemacht worden, wiewohl seit der Einführung dieses Wahlrechtes je langer je weniger ausschließlich und einseitig die Zahlung der direkten Steuern zum Makstab der öffentlichen Leistungen überhaupt genommen werben fonnte. Im gegenwärtigen Zeitpunft führt gerade die Anerkennung jenes Grundfates mit Rotwendigkeit gur Ginführung bes gleichen Bahlrechis. Die Jahre biefes Rrieges haben bon jedem Staatsbürger Leistungen geforbert, benen gegenüber quantitatib wie qualitatib jeder Berfuch der Abstufung, ber unterschiedlichen Bewertung ber= fagen muß. Die Barten des Wirtschaftskrieges haben die gefamte Bebolferung ohne Ausnahme getroffen, der Lebenshaltung eines jeden so fühlbare Opfer und Entbehrungen auferlegt, daß die Steuerzahlungen fowohl an objektivem Bert für ben Staat wie auch an fubjektibem Bert für die indibiduelle Leiftung gegenüber ben Laften und Leiftungen gerade auf wirtschaftlichem Gebiet gurudtreten. Staat und Reich haben gur Kriegszeit reitlos die Rraft und ben Billen jedes einzelnen für die öffentlichen, die vaterländischen Brede ohne Unterschied und ohne jede Rudficht auf physische und wirtschaftliche Beeinträchtigungen in Anspruch nehmen muffen. Der öffentliche Wert diefer allgemeinen Arbeitsleistungen und Opfer gestattet überhaupt feinerlei urteilende Bemeffung. Soch darüber fteben, jedem Dage entrudt, Die Berlufte toftbaren Menschenlebens, Die unterschiedslos unbeilbares Leid auf arm und reich gelegt haben. Das bem Baterlande gefloffene Blut, diefe lette und höchfte Beiftung, die ber Staat bom Burger forbert, ift größten, unmegbaren Bertes. Die preugischen Manner, die es auf dem Felbe ber Shre bergoffen, haben Zeugnis bavon abgelegt, bak bie bem Staate gebrachten Opfer aller Burger eines gleichen Bertes find, bag ber Staat auf bem Unterichied öffentlicher Belb. leistungen fünftig Abstufungen ber politischen Rechte nicht mehr grunden fann. Der gute preußische Grundfat, baf die Leiftung für ben Staat ben Rechten im Staate das Dag feben foll, tritt heute bem gleichen Wahlrecht gur Geite."

#### Die Zusammensetzung des Herrenhauses und die Erweiterung feiner Buftandigfeit.

Der Entwurf bes Gefetes, betreffent bie Bus fammensetung des herrenhauses, enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 1. Das herrenhaus besteht aus Mitgliedern, welche von dem Könige nach Mahgabe der §§ 2 und 26 berufen werden. § 2. Mitglieder des herrenhauses auf Leben szeit sind biejenigen Bringen bes Roniglichen Saufes und bes guriflicen Saufes von Sohenzollern, die nach erreichter Bolljährigkeit bon dem Könige berufen werden.

8 3. Auf Grund von Prafentation werden auf Lebensgeit in das Herrenhaus berufen 60 Berfonen aus ber Bahl ber nach ber Berordnung wegen der Bildung der Erften Rammer bom 12. Oftober 1854 zu erblichen Mitgliedern Berufenen, und zwar zehn Mitglieder als Bertreter der vormaligen reichsftändischen Sauser, 24 Mitglieder als Bertreter ber Fürsten, Grafen und Berren, 26 Mitglieder als Bertreter ber mit erblicher Berechtigung dem herenhause angehörenden Bersonen und ber mit Brafenta-tionsrecht begnabigten Geschlechter.

§ 4. Auf Grund von Prasentation werben ferner in das Herrenhaus berufen: 36 Burgermeister größerer Städte für die Dauer der Amtszeit, 36 Besitzer solcher ländtichen Grundstüde, die einen Umsang von mindestens 100 hektar haben und die sich Bur Beit ber Prafentation bereits 50 Jahre im Besite einer und derfelben Familie befinden, für bie Dauer ber Besitzeit. 36 Leiter großer Unternehmungen ber Industrie ober bes Banbels für die Dauer der leitenden Stellungen

Nach § 5 werden auf Grund von Prajentationen auf 12 Jahre in das Herrenhaus berufen: 72 Bertreter ber städtischen und ländlichen Selbstverwaltung, 3 Bertreter der Stadt Berlin, 1 Bertreter der Hohenzollernschen Lande, 36 Vertreter der Landwirtschaft, 36 Vertreter von Sandel und Industrie, 12 Vertreter des Sandewerts, 16 Vertreter der Hoch ich ulen, 16 Mitglieder, welche als Bertreter der evangelischen und der katholischen Kirche

präsentiert werden. Es entsallen davon 10 auf die evangelische und 6 auf die katholische Kirche.
Dhne Präsentation werden auf Lebenszeit in das Derrenhaus berusen einzelne Personen, die das besondere königliche Vertrauen genießen. Ihre Zahl darf 150 nicht übersteigen. Aus ihnen werden Aronanwälte bestellt. § 31 bestimmt, daß das Gerrenhaus keinen Beschluß fassen kann, wenn nicht mindestens 200 Mitglieder anwesend sind. Die höchste Gesamtmitgliederzahl,

abgesehen von den Prinzen, wird 510 betragen.
Der Zeitpunft des Inkrafttreiens wird durch königliche Versordnung bestimmt. Die Neuordnung bedeutet eine Einschränstung der Zahl der erblich Berechtigten und der Berstung der Zahl der erblich Berechtigten und der Berschung treter des altangeseffenen größeren Grundbefites, die bisber von den fogenannten Landichaftsverbanden prafentiert wurden, unter gleichzeitiger Ausdehnung des Prafentationsrechtes auf bie 1866 mit dem Staate verbundenen Landesteile. Die Gra-fen verbande, die vier großen Landesamter im König-reich Preugen und die Domstifter werden im herrenhause

Der Entwurf eines Gesetes, betreffend bie Abanderung ber Artikel 62 und 99 ber Berfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, enihält einen eingigen Artikel, der bestimmt:

Erstens: Artifel 62 Abjat 3 ber Berfaffungsurfunde erhalt folgenden Zusat: "Benn jedoch die Zweite Kammer gegen den Biberspruch ber Staatsregierung einen Ausgabeposten, der bisher unter den ordentlichen Ausgaben im Staatshaushaltsetat enthalten war, entweder überhaupt nicht oder nicht n der zulett vorgesehenen oder nicht in der von der Regierung neu borgeschlagenen geringeren Summe bewilligt, fo hat die Erfte Rammer über biefen Boften bor der Abstimmung über den Gesamthaushalt vor weg Beschluß au fassen. Tritt die Erste Kammer dem Beschlusse der Zweiten nicht bei, so hat diese nach voraufgegangener Beratung in einem aus Witgliedern beiber Kammern gebilbeten Berständigungsausschusse über ben Bosten erneut zu beschließen. Erft nach bieser endgültigen Be-schluffassung findet die Abstimmung der Ersten Kammer über den

weitens: Im Artikel 62 der Verfassungsurkunde wird fol-Ausgaben, die im Entwurf nicht vorgesehen find, ober Erhöhungen bon Ausgabeposten über ben Betrag ber bon der Staatsregierung

borgeschlagenen Summe bon der Zweiten Kammer ohne Zu-fitmnung der Staalsregierung nicht eingesetzt werden." Drittens: Im Artifel 99 der Verfassungsurtunde wird fol-gender Absat 3 hinzugesetzt: "Wenn die zum Schlusse eines Kechnungsjahres der Staalsbaushaltsetat für das solgende Jahr nicht zustande fommt, ift die Staatsregierung er mach. tigt, bis zu feinem Infrafttreten alle Ausgaben zu leiften, bie gur Erhaltung gesetlich bestehender Ginrichtungen ober Durchführung gefehlich beichloffener Magnahmen erforderlich find, ferner die rechilich begrundeten Berpflichtungen des Staates zu erfüllen und endlich Bauten und Beschaffungen fortzuseten, für die durch den Staatshaushalt eines Borjahres bereits Bewilligungen stattgefunden haben, sowie unter der gleichen Boraus. sekung Beihilfen zu Bauten und Beschaffungen weiter zu ge-

Auf die amtliche Begründung diefer beiden Gesetentwürfe tommen wir gurud bei ber eingehenden Rritit, die wir uns für alle drei Boriagen noch vorbehalten. Es versteht fich von felbit, daß alles an diefen Borlagen, mas gegen den Grundfat des allgemeinen Wahlrechis berftößt und nun mit dem Fort. fall des Dreiklassenwahlrechts in Rauf genommen werden foll, von uns energisch befämpft werden wird. Das gilt insbesondere bon ber Berichiebung ber Alteregrenze bom 24. auf bas 25. Lebensjahr und bon der Berlängerung der Staatsangeboriafeite- und Anfaffigfeitsbauer, die für Erwerbung des Bahlrechtes makgebend fein foll. Das Unberechtigte folder Bahlrechtsbeschränkungen hat übrigens die Regierung ichon in ber obigen allgemeinen Begründung jum Bahlgesebentwurf felbst nachgewiesen. Denn alles, was fie dort gegen das Rlaffenund Pluralwahlrecht fagt, gilt ebenso bon den Bestimmungen, durch die nun aufs neue ein großer Teil bon Staatsburgern feine Gleichberechtigung berlieren foll.

Daneben werden wir den Rampf gegen bie Fortbauer bes Berrenhauses um jo weniger ruben laffen durfen, als auch dieje rudständige, volksfeindliche Einrichtung jett noch mit neuen Befugnissen ausgerüstet und als eine reine Privilegienvertretung ber Besitzenden ausgestaltet werden foll.

Bor allem aber wird darauf zu achten fein, bag ber große Schrift vorwärts, den mit dieser Borlage Preußen tropdem und alledem endlich unternimmt, nun auch wirklich get an wird, daß es also tein Zurud, sondern nur noch ein Borwärts gibt!

#### Wiederholte englische und französische Unitürme verluftreich für die Gegner gescheitert.

Amtlid. BEB. Großes Sauptquartier, 25. Robember. Befilider Rriegsicauplas. heeresgruppe Aronpring Rupprecht.

In Flandern fteigerte fich ber Artilleriefampf am Nachmittage zwischen bem Southoulster Walbe und Zand-vorde zu großer Starfe. Gin englischer Borftoff an der

Strafe Dpern - Menin icheiterte. Auf dem Schlachtselbe judwestlich von Cambrai spielten sich bestige, aber nur vrilich begrenzte Kampie ab. Gegen In dh feste ber Englander ftarte Krafte gu neuen Angriffen ein. Biermal fturmten bichte Infanterie-

wellen vergeblich vor. Ihre Berluste waren besonders ichwer. Im Gegenstoß gewannen unsere Truppen mehrere hundert Meter nach vorwärts Raum.

Nach heftiger Fenerwirfung griff ber Feind am Abend Dorf und Wald Bourlon an. Unter dem Schutze von Webelbusten werden bei zum Agrie von Die zum Gegen-Rebelwolfen drang er bie jum Dorfe vor. Die jum Gegenftoft eingefenten Garbefüfiliere warfen in erbittertem nachtlichem Rampf mit blanter Baffe den Feind in feine Und. gangoftellungen gurud, mahrend pommeriche Grenadiere am Rande des Walbes jeden feindlichen Unfturm jum Scheitern

Rach bem Miglingen eines Frühangriffs auf Banteug erfolgten bort am Nachmittage nur schwächere Teilvorftofe. heeresgruppe Denticher Aroupring.

Die Tätigkeit ber Frangofen blieb fast auf ber gangen Front rege. Stärfere Erfundungsabteilungen fühlten gegen umere Linien vor: der Artiflerie- und Minenwerserfamps war im besonderen nordöstlich von Eraoune, in mehreren Abschnitten ber Champagne und auf bem öftlichen Maadufer gesteigert. Gigene Sturmtruppe brachten von gelungener Unternehmnug westlich von Beaumont zahlreiche

Deeresgruppe Bergog Albrecht.

Deftlich von St. Mibiel und namentlich im Sunb-gau verstärftes Artillerie- und Minensener. Im Balbe von Apremont und bei Ammerzweiler wurden ftarfere frangofische Borftofe abgewiesen.

Deftlicher Rriegeichauplan und Magedonische Front nichts Besonderes.

Italienische Front. Italienische Angriffe zu beiben Seiten bes Brenta-Tales und gegen ben Monte Bertica brachen bor unferen Linien

Amilid. BIB. Großes Saupignartier, 26. Nobember. Beftlicher Rriegsichaup at.

Deeresgruppe Kronpring Aupprecht. In Flandern nur zeitweilig zwischen Poelfapelle und Shelnvelt gesteigerte Feuertätigfeit. Borgelbfampje verliefen für und erfolgreich und brachten Gefangene ein. Nordöftlich von Basichendacle icheiterte der Borftof eines englischen

Uni bem Schlachtfelde fübweftlich bon Cambrai wiederholte der Feind hartnädig feine Angriffe auf Inchh. Die dort in den vorhergehenden Tagen in Abwehr und Angriff bewährten Truppen wiesen auch gestern ben Feind refilos ab.

Unfer Bernichtungsfener schlug in seindliche Truppen-ansammlungen und in die Bereitstellung zahlreicher Pauger-frasiwagen füdlich von Eraincourt. Schwächere Infanterie flich gegen Bourlon bor, fie wurde gurudgeworfen.

Une ben letten Rampien bei Bourlon hinter unferen Lini en verbliebene Englandernefter murden in blutigem Rahtampf gefänbert. 8 Offigiere, mehr ale 300 Mann murben gefangen, 20 Maidinengewehre erbeutet.

Um Südwestrande des Waldes von Bourlon und weftlich von Fontaine brachten und nächtliche, fehr heftige Sandgrangtenfampfe und ben ermunichten Gelaubegewinn ein. Nordlich bon Banteng griff ber Weind nach heitigem Trommeljeuer an. Er wurde abgewiesen.

Gin englischer Borfiof öftlich von Gricourt brach bor unferen hinderniffen zusammen.

Decresgruppe Deutscher Aronpring. Nach ftärkfter Fenersteigerung griff ber Frangofe in vier Rilometer Breite gwifchen Camogneng und Bean: mont an. Geine erften Angriffewellen wurden burch unfer Infanteries und Artilleriegener gerfprengt. Gie finteten in ihre Ausgangoftellungen gurud. Mehriacher Aufturm nen angefester Grafte brach in unferer Abwehrzone gufammen. Bahlreiche Turtos, Zuaven und andere Frangofen wurden

Das ftarte Gener griff von dem Rampffelbe auch auf bie benachbarten Abichnitte über und hielt namentlich gu beiden Seiten von Ormes tagenber in großer Starte an.

Infanterie-, Chlacht- und Jagoflieger griffen tron heftigen Sturmes und Regens erfolgreich in den Kampf ein und unterstütten auf bem Gesechtsselbe bei Cambrai und an der Maas unermüdlich Führung und Truppe.

Deftlicher Kriegeichauplat und Magedonifche Front feine größeren Kampshandlungen. In örtlichen Gebirgefampien erzielten unfere Truppen

Erfolge und behaupteten fie gegen italienifche Gegenangriffe. Der Erfte Generalquartiermeifter.

### Desterreichisch-ungarische Ariegsberichte.

WIB. Wien, 25. November. Amtlich. Stalienifche Ungriffe beiderfeite ber Brenta und gegen ben am 22. bom Grager Edinen-Regiment Dr. 3 erffürmten Monte Pertica zerichellten an unferen Linien. Im Dien feine bejonderen Ereigniffe.

BIB. Bien, 26. November. Amtlich. 3m Brenta : Tal und in ben Gebirgen öftlich bavon brachten uns die Rampie ber legten Tage weiteren Raum-gewinn. Gegenangriffe bes Feindes blieben erfolglog. Huf bem ruffifch . rumanifchen Ariegofchanplage ift bie Lage unverändert. Der Chei des Generalfiabes.

#### Amtlicher U-Boot-Bericht.

Amtlich. 282B. Berlin, 26. November. Durch bie Tätigkeit unferer Unterfeeboote wurden im Sperrgebiet wiederum 12 000 Brutto : Regifter : Tonnen

Unter ben berfenften Schiffen befand fich ein bewaffneter

Dampfer von 6000 Brutto . Regifter : Tonnen. Der Chef bes Ubmiralftabes ber Marine.

Ruflands Friedenswille. Energische Magnahmen der Maximalisten. Bruch mit der entente.

Der ausländische Pressevertreter der Bolschewiki an der schwedischen Grenze erhielt ein amtliches Telegramm aus Peters-Lurg vom 23. November, wonach jest auf der Geite der Bolichewiti stehen: Die gesamte Armee und Flotte sewie der ganze nördliche, weitliche und südwestliche Teil des Reiches mit ben Städten Betersburg, Mostau, Chartow, Riew und Obeffa sowie das ganze Uralgebiet und Sibirien. Bon den Fronten kommen hunderte von Abgeordneten, die die Mitteilung vollständiger Solitarität mit der neuen Regierung überbringen. Die Lebensmittelfrage ift ernft, jeboch ift es bisher mit großen Anstrengungen gelungen, die Schwierigfeiten zu überwinden, es ist nur noch schwierig, Brot zu beschaffen. Die niederen Gisenbahnbeamten stehen auf der Seite der Bolichewifi, die Sabotage der höheren Beamten ist baber bon geringerer Wirkung. Der Oberstommandierende General Duchonin ift verhaftet worden. Die Bablen gur Berfassunggebenden Nationalbersammlung haben bei der Flotte stattgefunden und beim Heere begonnen. In den Städten finden die Wahlen am 12. November alten Stils fratt. Die bürgerlichen Parteien wollen fich nicht unterwerfen, sonbern verüben überall Sabotage, wo dies möglich ift, und setzen ihre. Hoffnung auf Kaledin. Das Ausbleiben telegraphischer Nachrichten aus Petersburg im Auslande ist auf Sabotage der Telegraphenbeamten zurudzuführen, diese hofft man jedoch noch zu überwinden.

Gine Meldung des Wiener Telegraphen- und Korrespondengbureaus bejagt: General Duchonin lief an bie ruffifchen Urmeen die Nachricht gelangen, wonach die Vertreter der Entente-Staaten beim ruffifchen Oberkommando gegen jede Berletung des Bertrages protestieren, ber zwischen ber Regierung des Zaren und den Regierungen ber Berbündeten am 5. September 1914 geschlossen wurde. Anknüpfend hieraus drohen die Bertreter der Entente-Staaten, daß jede Bertragsverletzung durch Rugland, insbesondere ein Conberwaffenftillstand, ich were Folgen nach fich gieben werde. In einer weiteren Mitteilung eröffnet, bas ruffifche Oberfommando den ihm unterstehenden Kommanden, die ameri=